

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.000/0015-Pers/6/2011

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BKA-603.979/0001-V/4/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF). Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum o. a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Durch das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz soll die Transparenz bei der Vergabe von "Werbe"-Aufträgen (im weiten Sinn) des öffentlichen Bereichs und von Förderungen an Medienunternehmen erhöht werden, indem regelmäßig die Daten über die Höhe des Auftrags (der Förderung) und den Auftragnehmer (Förderungsnehmer) auf einer vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten Website veröffentlicht werden.

Die Intention des gegenständlichen Entwurfes wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend grundsätzlich begrüßt. Jedoch lassen der Entwurf und auch die Erläuterungen die Frage unbehandelt, wie die geplanten spezifischen Bekanntgabepflichten des öffentlichen Bereichs durchgesetzt werden



sollen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Entwurf bei Nichteinhaltung der Meldepflichten keinerlei Sanktionen vorsieht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2:

Gemäß § 1 Abs. 2 haben die Organe der in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, in Art. 126c, in Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, in Art. 127a Abs. 1, 3 und 4 und Art. 127b Abs. 1 B-VG aufgezählten Rechtsträger sowie die Organe sonstiger durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über einen Dritten erteilten Aufträge oder Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2 Z 1 lit. a bis c sowie für an Medienunternehmen gewährte Förderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 den Namen des Auftragnehmers bzw. Förderungsempfängers und die Höhe des Entgeltes bzw. der Förderung auf einer vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten Website bekanntzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verwendung des Begriffes "Organe" der Normadressat nicht zweifelsfrei feststeht. Gesetzliche berufliche Interessenvertretungen z.B. haben in der Regel mehrere Organe mit jeweils verschiedenen Zuständigkeiten (vgl. dazu beispielsweise §§ 21, 33 und § 3 iVm §§ 45 Abs. 1 und 48 Abs. 1 WKG 1998, §§ 7 und 20 ZTKG 1993 und § 147 WTBG).

Im Sinne der gewünschten Transparenz wird zur Erwägung gestellt, nicht nur Werbeaufträge, sondern auch andere im Zusammenhang mit diesen stehende Aufträge bzw. in ihrer Wirkung vergleichbare Aufträge an Medienunternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Es wird angeregt, die Bekanntgabepflicht nach § 1 Abs. 2 Z 1 auf Inlandsaufträge einzuschränken. Nach der derzeitigen Formulierung dieser Bestimmung wären auch Auslandsaufträge erfasst und es stellt sich die Frage, ob dies wirklich der Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfes entspricht. Der zusätzliche administrative Aufwand bei den betroffenen Stellen, wie beispielsweise der Austrian Busi-

ness Agency oder der Österreich Werbung, die zu einem hohen Anteil mit Marketing- und Werbeaktivitäten im Ausland tätig sind, wäre unverhältnismäßig hoch.

Zur Vereinfachung der Meldepflichten für die betroffenen Rechtsträger könnte in Erwägung gezogen werden, dass nicht jeder einzelne Auftrag bekanntgegeben werden muss, sondern dass nur gebündelte Auftragswerte bezogen auf einen gewissen Zeitraum bekanntzugeben sind.

Die Zurverfügungstellung der Website zur Sammlung der relevanten Daten sowie die Veröffentlichung dieser Website soll gemäß dem Entwurf durch das BKA erfolgen. Im Sinne größtmöglicher Unabhängigkeit der zur Sammlung der relevanten Daten zuständigen Stelle wäre zu überlegen, diese Aufgabe einer unabhängigen Stelle zuzuweisen.

Zu § 1 Abs. 3:

Nach § 1 Abs. 3 des Entwurfes wird bei Aufträgen, Vereinbarungen oder Förderungen iSd § 1 Abs. 2, deren Wert jeweils nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, die Meldepflicht durch eine entsprechende Kennzeichnung unter der auf der Website des Bundeskanzleramtes aufzunehmenden Rubrik "keine Bekanntgabepflicht" erfüllt.

Im Hinblick auf eine bessere Vollziehbarkeit des Gesetzes und aus Effizienzgründen wird angeregt, diese Regelung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht flexibler zu gestalten, beispielsweise dass eine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung erst dann erfolgen muss, wenn mehrere Aufträge an einen Auftragnehmer zusammengerechnet eine bestimmte Wertgrenze übersteigen.

Zu § 1 Abs. 5:

Gemäß dieser Regelung soll die Website mit den relevanten Daten erst veröffentlicht werden, sobald sämtliche zur Bekanntgabe verpflichteten Rechtsträger ihrer Bekanntgabepflicht nachgekommen sind.


Die Praktikabilität dieser Bestimmung ist zu bezweifeln. Im Hinblick darauf, dass der Entwurf für den Fall der Verletzung der Bekanntgabepflicht durch die verpflichteten Rechtsträger keine Sanktionen normiert und angesichts der vielen betroffenen Stellen wäre zu befürchten, dass eine Veröffentlichung der Daten kaum stattfinden würde.

Zur Effektivität und Gewährleistung der Einhaltung der Meldepflicht müssten entsprechende Sanktionen bei Nichtmeldung vorgesehen werden.

III. Schlussbemerkung:

Die gegenständliche Stellungnahme wird u. e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnismahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 07.04.2011
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	e8kblj3a19VhudTkgI6oq/gjzuQACqn4Jb+HVzgCmlyvfzrtn4NA6DX/jO0zBtZMI +EaQwE/5A6PyMQ09/J0/f2sihL0pkkHV9MSrWy5FPWpDHHqw3rWRBY9E2OgFHjpW rPpJWsnRT0ByQ7N6IlyBgSe5U8toAa1+pIIQnZiy0=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-11T07:37:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	